

## **Wichtige Hinweise zur Mitgliedschaft**

**!! Bitte unbedingt beim Ausfüllen des Erfassungsbogens beachten !!**

§§ ohne Angabe sind solche der Satzung

### **1. Vorbemerkung**

Diese Informationen für die Mitglieder des Versorgungswerkes sollen dazu dienen, Ihnen häufig gestellte Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der Ausfüllung des Erfassungsbogens 1000-000 RP entstehen können. Wir bitten Sie, uns zukünftig über jegliche Veränderung Ihrer Berufsausübung zu informieren.

### **2. Mitgliedschaft, Befreiung, Fristen**

#### **2.1 Pflichtmitglied (§ 2 SBVG i.V.m. § 5)**

Pflichtmitglied des Versorgungswerkes ist jede natürliche Person, die Mitglied der Steuerberaterkammer in Rheinland-Pfalz wird, nicht berufsunfähig ist, zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und bei der keine Ausschlussgründe (vergl. Hinweis zu Feld 210) vorliegen.

**Alle Pflichtmitglieder müssen den Ersterfassungsbogen baldmöglichst ausgefüllt und unterschrieben dem Versorgungswerk zurücksenden, damit zeitnah über die Beitragspflicht entschieden werden kann.**

**Steuerberater/innen, die bei der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert sind und hiervon befreit werden wollen, sollten die Hinweise/Fristen unter 2.4 unbedingt beachten.**

#### **2.2 Befreiung von der Mitgliedschaft - teilweise oder auch vollständig -**

Teilweise oder auch vollständige Befreiungen von der Mitgliedschaft regelt § 6 Abs. 1 Buchstabe a) bis d) der Satzung. Eine vollständige Befreiung von der Mitgliedschaft führt zur Beendigung der Mitgliedschaft.

**Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von**

**6 Monaten**

**nach Eintritt der zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatsache zu stellen. Da es sich**

**um eine Ausschlussfrist handelt, kann ein verspäteter Antrag weder zur Befreiung von der Mitgliedschaft noch zur Ermäßigung von der Beitragspflicht führen.**

Wer nach § 6 vollständig von der Mitgliedschaft befreit wird, kann unter Vorlage eines Gesundheitszeugnisses bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres auf die Befreiung verzichten.

#### **2.3 Beitragsermäßigungen**

Beitragsermäßigungen **auf Antrag** sind in § 23 Abs. 5 bis Abs. 7 und § 24 Abs. 4 der Satzung geregelt.

#### **2.4 Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung**

Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, können sich auf Antrag hiervon befreien lassen, wenn sie Beiträge an das Versorgungswerk mindestens in der Höhe entrichten, wie es ihrem sozialversicherungspflichtigen Entgelt entspricht.

**Entsprechende Anträge müssen das Versorgungswerk zur Bestätigung und Weiterleitung an die Deutsche Rentenversicherung Bund innerhalb von**

**3 Monaten**

**nach Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen erreichen. Eine verspätete Antragstellung führt zu einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erst ab dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk und zu höherem Beitragsaufwand für das Mitglied selbst (§ 24 Abs. 1) für die Zeit vor der Befreiung, da in dieser Zeit Beiträge sowohl zur Deutschen Rentenversicherung (DRV) als auch zum Versorgungswerk gezahlt werden müssen. Die Befreiung von der DRV ist mittlerweile jedoch nur noch auf die jeweilige Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber beschränkt. Bei jedem Wechsel des Arbeitgebers sowie bei wesentlichen Änderungen der Tätigkeit beim selben Arbeitgeber ist die Be-**

**freierung erneut zu beantragen. Dies gilt gleichfalls für Angestellte, deren Arbeitgeber ein Berufsträger ist.**

### **Besondere Hinweise für Syndikussteuerberater/innen:**

Syndikussteuerberater/innen werden auf Antrag ebenfalls von der Versicherungspflicht in der DRV befreit. Zusätzlich zum normalen Befreiungsantragsformular ist entweder eine Bestätigung der Steuerberaterkammer vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Beschäftigung mit der Bestellung vereinbar ist, oder, bei erstmaliger Bestellung als Syndikussteuerberater, eine Kopie der Bestellungsurkunde.

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass Mitglieder, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, genau wie alle anderen Mitglieder Beiträge auch aus Einkünften einer selbständigen Tätigkeit entrichten müssen, die bisher bei der Deutschen Rentenversicherung nicht rentenversicherungspflichtig waren. Eine Beitragsbeschränkung auf die Beiträge aus dem Entgelt der sonst rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung ist nicht möglich.

Sollten Sie als Pflichtmitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer in Nordrhein-Westfalen (WPV) und gleichzeitig bestellte/r Steuerberater/in sein und eine Tätigkeit als Syndikussteuerberater/in aufnehmen, kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl über das WPV als auch über unser Versorgungswerk beantragt werden.

### **3. Hinweise zum Ausfüllen des Ersterfassungsbogens**

Nachfolgend möchten wir Ihnen zu einigen Feldern des Ersterfassungsbogens nähere Informationen geben, um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern.

#### **Felder 120 bis 136**

Anzugeben ist Ihre Privatanschrift. Daneben ist es ratsam, uns auch die Anschrift Ihrer beruflichen Tätigkeit mitzuteilen, wenn diese von Ihrer Privatanschrift abweicht. Ist die berufliche Niederlassung bei Ihrem Arbeitgeber, so geben Sie dessen Namen/Firmenbezeichnung bitte unter Feld 131 ein. Sind beide Anschriftenfelder gefüllt, bitten wir sodann um Angabe Ihrer bevorzugten Zustellanschrift.

Wir bitten Sie, Ihre steuerliche Identifikationsnummer nach § 139 b AO in das vorgesehene Feld einzutragen. Durch das Alterseinkünftegesetz sind alle Stellen, die Leibrenten und andere vergleichbare Leistungen gewähren verpflichtet, der „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ bei der DRV (ZfA) einen Leistungsempfänger und die Höhe der Leistung mitzuteilen.

#### **Feld 210**

**Mitglieder, die Gründungsmitglieder dieses Versorgungswerks oder eines anderen berufsständischen Versorgungswerks waren, sind von der Mitgliedschaft ausgenommen, sofern Sie eine (Teil)-Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten bzw. keinen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben.**

**Mitglieder, die (ohne Gründungsstatus) bereits in diesem oder einem anderen berufsständischen Versorgungswerk Pflichtmitglied waren und dort eine (Teil)-Befreiung von der Mitgliedschaft/Beitragspflicht erhalten hatten und der Tatbestand, der zu dieser Befreiung geführt hat, aktuell noch besteht, sind von der Mitgliedschaft ausgenommen.**

#### **Feld 300**

Wenn Sie aufgrund der jetzt entstehenden Mitgliedschaft von der Deutschen Rentenversicherung befreit werden möchten, wählen Sie die Option „ausgefüllter Befreiungsantrag ist beigefügt“. Da die bestehende Mitgliedschaft auf der Rückseite des Befreiungsantrages vom Versorgungswerk bestätigt werden muss, sind die Anträge immer an das Versorgungswerk zu senden.

#### **Feld 310**

Sofern Sie angestellt tätig sind, teilen Sie uns bitte Ihre Rentenversicherungsnummer bei der gesetzlichen Rentenversicherung mit.

Wenn Sie unter Feld 130 bis 136 (Sitz der beruflichen Niederlassung) Ihren derzeitigen Arbeitgeber eingetragen haben, müssen Sie unter 1. nur noch angeben, seit wann Sie dort beschäftigt sind. Ferner ist unbedingt die **Betriebsnummer des Arbeitgebers** einzutragen.

Ist Ihr beruflicher Sitz nicht die Anschrift Ihres derzeitigen Arbeitgebers und/oder haben Sie mehrere Arbeitgeber gleichzeitig, bitten wir unter 2. die Anschrift/en der/des Arbeitgeber/s und deren/dessen **Betriebsnummer** einzutragen.

Bitte weisen Sie ihr bestehendes Beschäftigungsverhältnis mittels Kopie der aktuellen Gehaltsabrechnung nach.

#### **Felder 320 und 340**

Hier wird bei den selbständig tätigen Mitgliedern unterschieden zwischen denen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind und denen, die es nicht sind. Pflichtversichert nach § 4 SGB VI sind die Selbständigen, die dies bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt haben und derzeit zur Deutschen Rentenversicherung einen Pflichtbeitrag zahlen. Pflichtversichert sind weiterhin die, die einen Katalogberuf nach § 2 SGV VI ausüben (z.B. Dozent/in, Publizist/in, arbeitnehmerähnliche Selbständige u.a.). Auch diese Mitglieder können sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien

lassen. Beachten Sie hierfür bitte die Ausführungen und Fristen unter 2.4. Für Rückfragen/Zur Beratung stehen wir gerne zur Verfügung.

**Feld 330**

Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie in Ihrer Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nicht, sollten Sie Ihren Status klären lassen. Entsprechende Formulare (Fragebogen V 027), die Sie dann der gesetzlichen Rentenversicherung -Clearingstelle- zur Prüfung einreichen können, erhalten Sie dort, hilfsweise auf telefonische Anforderung bei uns. Bitte denken Sie in diesem Falle daran, vorsichtshalber direkt einen Befreiungsantrag diesen Unterlagen beizufügen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird sich diesen bei Eintritt einer Versicherungspflicht durch das Versorgungswerk bestätigen lassen. Zu beachten ist jedoch, dass Ihre Beitragspflicht beim Versorgungswerk zumindest der Höhe nach der bei der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen wird.

**Feld 360**

Diese Frage richtet sich an ehemalige Beamtinnen und Beamte, die sich unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. § 28) beim Versorgungswerk nachversichern lassen können. Hierfür kann beim Versorgungswerk ein Antragsformular angefordert werden, welches im Original an die für die Nachversicherung zuständige Behörde zu richten ist. Bitte lediglich die Durchschrift für das Versorgungswerk zurücksenden. Der Vordruck steht auch auf unserer Internetseite [www.stbv-rlp.de](http://www.stbv-rlp.de) unter dem Menüpunkt »Formulare« im Unterpunkt »Beitragsangelegenheiten« zum Ausdruck zur Verfügung.

**Feld 370**

Für Zeiten der Arbeitslosigkeit (ALG I) ist eine Beitragsübernahme durch die Agentur für Arbeit nur dann möglich, wenn Sie vor der Arbeitslosigkeit bereits zugunsten einer Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht befreit wurden bzw. zu befreien sind. In diesem Fall ist kein weiterer Befreiungsantrag erforderlich; bitte beantragen Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit lediglich die Übernahme der Beiträge an das Versorgungswerk. Sofern Sie bereits vor oder seit Ihrer Bestellung zur/zum Steuerberater/in arbeitslos wurden, wird nach derzeitiger Rechtsauffassung der DRV Bund keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erteilt. Sie sind für diese Zeit verpflichtet, den Mindestbeitrag zu zahlen (§ 24 Abs. 1). )  
-> weiter mit Feld 431).

**Feld 380**

Diese Angabe richtet sich an Mütter oder Väter in Elternzeit. Sollten Sie wegen der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein (i. d. Regel bis zum Ablauf von 3 Jahren nach der Geburt des Kindes), können Sie sich nach der Rechtsprechung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses befreien lassen, ohne

dass Sie auf die „Kindererziehungszeiten“ in der allgemeinen Rentenversicherung verzichten müssen. Hierzu beraten wir Sie auch telefonisch gerne näher. Das Versorgungswerk selbst kennt keine Kindererziehungszeiten.

**Felder 410 bis 430**

Bitte beachten Sie, dass ein Nachweis - sofern im Ersterfassungsbogen als erforderlich angegeben - über den zur Ermäßigung bzw. Befreiung führenden Tatbestand beizufügen ist. Eine einfache Kopie ist hier ausreichend.

Ein späterer Verzicht auf die Befreiung von der Mitgliedschaft ist gemäß § 7 bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres unter den dort genannten Bedingungen möglich.

**Feld 431**

Wer in der gesetzlichen Rentenversicherung zurzeit versicherungspflichtig ist und dies auch zunächst bleiben möchte, wählt hiernach seine Beitragshöhe, wobei 1/10 Beitrag mindestens zu entrichten ist.

**Feld 432**

Seit 01.01.2011 führt der Bezug u.a. von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) nicht mehr zu Pflichtversicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie wären daher verpflichtet, den Mindestbeitrag nach § 24 Abs. 1 zu zahlen. § 24 Abs. 4 sieht auf Antrag eine vollständige Beitragsbefreiung vor, sofern bei dem Leistungsbezug keine Zuschüsse für den Beitrag an das Versorgungswerk gezahlt werden und auch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Antrag auf Beitragsbefreiung kann in diesem Feld gestellt werden. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.

**Feld 511**

Der Regelpflichtbeitrag entspricht immer dem jeweils gültigen Höchstbeitrag (abgeleitet von der Beitragsbemessungsgrenze West und dem jeweiligen Beitragssatz) in der gesetzlichen Rentenversicherung.

**Feld 512**

Die einkommensbezogene Beitragsentrichtung ist zu wählen, wenn Sie sich von der Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung befreien lassen wollen und/oder Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet.

**Nachweise zu Ihren Einkünften sind immer dann erforderlich, wenn Sie nicht den derzeitigen Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung an uns entrichten möchten (ansonsten Feld 511).**

Nachzuweisen sind immer die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit des vorangegangenen Kalenderjahres durch Vorlage einer einfachen Fotokopie des Einkommensteuerbescheides (z.B. für 2016 also das Einkommen aus dem Jahr 2015), sofern Sie zu die-

sem Zeitpunkt bereits als Steuerberater/in freiberuflich tätig waren. Ansonsten geben Sie bitte eine gewissenhafte Selbsteinschätzung Ihrer Einkünfte aus dem Jahr der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit als Steuerberater/in an.

**Feld 514**

Ein Nachweis über den derzeitigen Leistungsträger ist beizufügen.

**Feld 516**

Möchten Sie sich nach § 6 oder wegen einkommensloser Elternzeit von der Beitragspflicht teilweise befreien lassen, müssen Sie als Pflichtbeitrag mindestens den Mindestbeitrag wählen. Beiträge von mehr als 1/10 können auch über einen zusätzlichen Beitrag (Feld 517) beantragt werden.

**Feld 517**

Sollten sie zusätzliche freiwillige Beiträge entrichten wollen, beachten Sie bitte § 25. Hiernach dürfen Zusatzbeiträge zusammen mit den Pflichtbeiträgen 20/10 des Regelpflichtbeitrags nicht übersteigen.

**Feld 540**

Von einem erteilten SEPA-Mandat wird immer für den laufenden Beitragseinzug sowie für evtl. Rückstände Gebrauch gemacht. Bei Mitgliedern, bei denen ein Befreiungsverfahren (Deutsche Rentenversicherung Bund) noch nicht abgeschlossen ist, wird von dem Lastschriftmandat nach Vorliegen des Befreiungsbescheids von der DRV frühestens ab Eingang der Meldungen im elektronischen Arbeitgebermeldeverfahren Gebrauch gemacht.

Bitte klären Sie als Angestellte/r, ob Ihr Arbeitgeber die Beiträge nach der Befreiung durch die DRV von Ihren sozialversicherungspflichtigen Einnahmen direkt an uns abführen möchte. Dies kann durch Überweisung oder mittels SEPA-Lastschrifteinzug von seinem Konto erfolgen. In letzterem Fall benötigen wir ein unterschriebenes SEPA-Mandat vom Arbeitgeber. Liegt uns bereits ein generelles SEPA-Mandat des Arbeitgebers vor, reicht in der Beitragserhebungsmeldung die Angabe der Zahlart „Arbeitgeberlastschrifteinzug“.

Alle Arbeitgeber sind zur Meldung der Beitragsnachweise in elektronischer Form verpflichtet. Im Einzelfall wird es zukünftig dazu kommen, dass elektronische Korrekturmeldungen eingehen und damit verbunden arbeitgeberseitig Rückrechnungen vorgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass das Mitglied mit dieser Verfahrensweise einverstanden sein wird.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Mitglied grundsätzlich Beitragsschuldner/in sind. Jedes Mitglied, und nicht der jeweilige Arbeitgeber, ist verantwortlich für die pünktliche und vollständige Entrichtung des Beitrages. Das Versorgungswerk wird sich daher mit allen Angelegenheiten immer an Sie selbst wenden. Aus-

künfte an Ihren Arbeitgeber erteilen wir nur in Abstimmung mit Ihnen.

**4. Bankverbindung des Versorgungswerkes**

IBAN DE80 5705 0120 0000 0810 00  
BIC MALADE51KOB - Sparkasse Koblenz

Bitte geben Sie bei allen Einzahlungen Ihre im Beitragsbescheid angegebene Mitgliedsnummer an.

**5. Was ist, wenn ich später Wirtschaftsprüfer/in werde?**

Aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Land Nordrhein-Westfalen, der am 01.07.2002 in Kraft getreten ist, endet die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Rheinland-Pfalz, sobald Sie zur/zum Wirtschaftsprüfer/in bestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Überleitung der bis dahin gezahlten Beiträge an das WPV möglich. Der Antrag ist fristgebunden und muss innerhalb von **6 Monaten** ab dem Ausscheiden gestellt werden. Eventuell vom Steuerberaterversorgungswerk gewährte Befreiungen oder Beitragsermäßigungen werden vom WPV nicht anerkannt.

**Sollten Sie weitere Fragen zur Mitgliedschaft und/oder Ausfüllung des Ersterfassungsbogens haben, steht Ihnen Ihre persönliche Ansprechpartnerin/Ihr persönlicher Ansprechpartner telefonisch gerne zur Verfügung.**